

An Frau
Dr. Doris Brandstätter
BMK - VI/6 (Energieeffizienz und Wärme)
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: begutachtung-EEffG@bmk.gv.at.

Kontakt
Mag. Vera Fahrnberger

DW
213

Unser Zeichen
VF/CF-16/2023

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2023-0.214.914

Datum
10.11.2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV)

Sehr geehrte Frau Dr. Doris Brandstätter,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Entwurf der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung (EEff-MV)** gemäß § 62 Abs. 3 und 4 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichen Forderungen im Überblick:

- Verhältnismäßigkeit der Lebensdauer unterschiedlicher Methoden sicherstellen
- Effizienzpotenziale der Wärmepumpe vollumfänglich anerkennen
- Gleichwertige Standards für alle Heizsysteme anwenden
- Errichten von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: Kohärenz sicherstellen und Potenziale vollumfänglich nutzen
- Praxistaugliche Überarbeitung der Methode „Home Office“

Zu den einzelnen Bestimmungen des im **Anhang 1 zu § 5** Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Teil 2: Energieberatung in privaten Haushalten/ in kleineren und mittleren Unternehmen

Verhältnismäßigkeit der Lebensdauer unterschiedlicher Methoden sicherstellen

Die Lebensdauer von 2 Jahren im Vergleich zur Lebensdauer von 3 Jahren beim Spritspartraining (Abschnitt 2.3.) zu niedrig bemessen. Demnach sollte die Lebensdauer in der in **Abschnitten „2.1.3. Standardwerte“ sowie „2.2.3. Standardwerte“** angeführten Tabelle auf jeweils 3 Jahre festgelegt werden.

Teil 4: Heiztechnik und Warmwasserbereitung

Effizienzpotenziale der Wärmepumpe vollumfänglich anerkennen

In der Tabelle „Standardwerte 4.1.2. Wärmebereitstellung in Bestandswohngebäuden – Gebäude- und Heizsystemkennwerte unsanierter Wohngebäude“ fehlt die Technologie der Wärmepumpe gänzlich als Effizienzmaßnahme. Es ist nicht richtig, dass man in einem unsanierten Gebäude keine Wärmepumpe einbauen kann bzw. dies nicht sinnvoll ist. Wärmepumpen bieten in diesem Einsatzbereich die größte Effizienzsteigerung und generieren demnach auch signifikante Endenergieeinsparung. Diese Potenziale sollten nicht liegen gelassen werden bzw. nicht ungemeldet bleiben.

Demnach ist die Tabelle zu den Standardwerten in Abschnitt Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument..1 wie folgt zu ergänzen:

Parameter	EFH	MFH	Einheit
BGF	175	89	m ²
HWB	158,9	98,7	kWh/m ² a
WWWB	7,7	10,2	kWh/m ² a
AZ _{Ref}	1,66	1,70	-
AZ _{Eff}			
Luftwärmepumpe	0,32	0,42	-
Erdwärmepumpe	0,27	0,37	-
Grundwasserwärmepumpe	0,24	0,34	-
Biomasseheizkessel	1,30	1,34	-
Fernwärmeanschlüsse	1,11	1,16	-

Zudem fehlt im gegenständliche Verordnungsentwurf eine verallgemeinerte Vorgehensweise um den **Einsatz von Großwärmepumpen in Nah- und Fernwärmenetzen** entsprechend in die Bewertung einfließen lassen zu können. Dies müsste durch eine Reduktion des Fernwärmefaktors aufgrund der Verwendung von Umwelt- und Abwärme erfolgen. **Demnach wird angeregt, die Verordnung dahingehend entsprechend zu ergänzen.**

Gleichwertige Standards für alle Heizsysteme anwenden

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass in den Abschnitten 4.1.1. und 4.2.1. bei den Kesselwirkungsgraden für Biomassekessel die Aufstellung der Umweltzeichen-Richtlinie 37 (UZ 37) aus 2015 herangezogen wird. **Allerdings sollte hier – wie bei allen anderen Heizungssystemen auch – die entsprechende Werte ÖNORM aus der OIB RL 6:2019, als Stand der Technik, herangezogen werden.**

Für die wirtschaftliche Nutzungsdauern der in den Abschnitten 4.1. und 4.2. angeführten Heizungstechnologien sollte jedoch auf die **internationale Norm VDI 2067 für alle Heizungstechnologien** abgestellt werden.

Teil 6: Mobilität

Errichten von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge: Kohärenz sicherstellen und Potenziale vollumfänglich nutzen

Die in Abschnitt 6.2. abgebildete Methode „Errichten von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ ist aus energie- und klimapolitischen Überlegungen ausdrücklich zu begrüßen.

Die in Abschnitt 6.2.1. „Maßnahmenbeschreibung und Anwendungsvoraussetzung“ formulierten Einschränkungen von Ladestationen und -punkten sind sachlich nicht nachvollziehbar. Es werden verstärkt sogenannte „Hubs“ gebaut, bei denen viele Ladestationen an einem Standort errichtet werden. Wieso bei solchen Hubs die Zahl der als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbaren Ladestationen auf 12 „Schnellladepunkte“ (max. 3 Schnellladestationen mit max. 4 Schnellladepunkten) und die Anzahl der semiöffentlichen Ladepunkte mit 8 (max. zwei semiöffentliche Ladestationen mit max. 4 Ladepunkten) beschränkt ist, ist demnach widersinnig. **Die Einschränkung der Anrechenbarkeit auf eine bestimmte Anzahl an Ladestationen pro Standort ist ersatzlos zu streichen.**

Die vorgeschlagene Lebensdauer von 10 Jahren ist allerdings zu niedrig bemessen und sollte auf 15 Jahre angehoben werden. So ist beispielsweise auch in § 8 Abs 3 EStG festgelegt, Firmenwerte über 15 Jahre abzuschreiben.

Zudem sollte eine Berücksichtigung von Plug-In Hybriden zumindest bei den privaten Ladestationen erfolgen. Gerade für private Kurzstrecken sind Plug-In Hybride durchaus geeignet. Dies ist auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der EU-Verordnung 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) enthaltenen Output-Ziele für Plug-In-Hybride zu berücksichtigen.

Insgesamt sollte bei der **Ausgestaltung der Methode in Abschnitt 6.2. auf Kohärenz mit anderen bestehenden Zielen und Vorgaben** wie etwa in der AFIR oder dem EStG Bedacht genommen werden.

In sprachlicher Hinsicht wird angeregt, „semiöffentlich“ durch „halb-öffentlich“ zu ersetzen, da in anderen Verordnungen und Gesetzen diese Begrifflichkeit bereits Anwendung findet.

Praxistaugliche Überarbeitung der Methode „Home Office“

In Abschnitt „6.5.3. Standardwerte“ wird der Faktor für den Rebound-Effekt mit 0,27 angesetzt. Dies erscheint uns als deutlich zu hoch und führt dazu, dass eine gute Methode, die an Relevanz noch weiter gewinnen wird, untergraben wird. Es ist zu befürchten, dass aufgrund der folglich sehr niedrigen bzw. zu niedrig angesetzten Einsparungen der Aufwand zu Dokumentation als zu hoch erachtet wird und demnach keine Anwendung findet. Es wird demnach eine **praxistaugliche Anpassung des Rebound-Effekts in Abschnitt 6.5.3.** angeregt.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.